

Satzung „Schulverein Utkiek" e.V

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.07.1992 in Rostock.

Neugefasst auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2014 in Rostock.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes von Rostock unter der Registernummer VR819j.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Mittel des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Kassenprüfung
- § 8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen
- § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 10 Datenschutz

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Utkiek". Er führt den Zusatz „e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rostock eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mittel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Schule insbesondere den Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch die Förderung von Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Sportveranstaltungen sowie weiteren Projekten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann seine Erträge gemäß der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei Ablehnung der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die nicht begründet werden braucht. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit bei einer monatlichen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Der Austritt kann bereits zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme zum Ende der Schulzeit des Kindes erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Personen; der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende macht von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden Gebrauch. Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende kann weitere Mitglieder des Vorstandes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung schriftlich beauftragen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden; bei Verhinderung dieser der zweiten Vorsitzenden/des zweiten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben ist. In diesen Niederschriften, sind auch die zwischen den Sitzungen schriftlichen oder fernmündlich gefassten Vorstandsbeschlüsse niederzulegen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die notwendigen angemessenen Auslagen vergütet.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, Sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. die Bestellung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
5. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
6. die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
10. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Versammlungsleiter ist die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung des Vereinszwecks, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten schriftlich einen Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in S 6 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 6 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Senat der Hansestadt Rostock mit der Maßgabe, es zugunsten der Schülerinnen und Schüler des Wohnbezirks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist. Es kann auch einem anderen gleichartigen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu die Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter jenes Vereins anerkannt ist.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern insbesondere folgende Daten erhoben: Name und Vorname des Mitglieds, Name und Vorname des Kindes/der Kinder in der Grundschule John Brinckman; Anschrift; Telefonnummer; Mailadresse und freiwillige Angaben zum Beruf. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Rostock, 26.05.2014